

Die Rechtsbeziehungen der Meinke energy GmbH (nachfolgend Auftragnehmer "AN" genannt) zu seinem Auftraggeber (nachfolgend "AG genannt) bestimmen sich nach den folgenden Vertragsbedingungen:

#### § 1 Geltung

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Willenserklärungen, Verträge und rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Handlungen zwischen dem AN und dem AG. Von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen der AG finden keine Anwendung. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine eigenen Geschäfts- und/oder Einkaufsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen. Selbige werden nicht Bestandteil von Vereinbarungen, es sei denn, die Bedingungen werden durch den AN schriftlich bestätigt.
2. Mit Auftragserteilung spricht der AG den AN von jeglicher Haftung und Schadensersatzansprüchen frei.

#### § 2 Angebot

1. Der AN bietet seine Dienste als Wiederverkäufer (Distributor) für Test-, Mess- und Prüftechnik sowie Software an. In Rahmen dieser Tätigkeit erbringt der AN auch Reparatur und Kalibrierung von Test-, Mess- und Prüftechnik.
2. Angebote sind freibleibend und basieren auf den Daten des jeweiligen Herstellers.
3. Der AN übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Fehlerfreiheit der Beschreibung jeglicher Angaben in Katalogen, Datenblättern, Prospekten und anderen werblichen Medien. Alle Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, Beschreibungen und Angaben zum Gewicht, Maß oder Fassungsvermögen sowie weitere beschreibende Einzelheiten sowie Angaben zur Erfüllung von gesetzlichen Vorgaben sind, unabhängig davon, ob sie in einem Katalog, auf Versandscheinen, Rechnungen, der Verpackung oder sonst wie kundgetan werden, dafür gedacht, sich einen Überblick über den Artikel zu verschaffen. Derartige Beschreibungen werden nicht Teil des Vertrages sein. Weicht die Beschreibung eines Artikels von der Beschreibung des Herstellers ab, so gelten im Zweifel die Angaben des Herstellers.
4. Der AN ergreift alle angemessenen Maßnahmen, um die Richtigkeit und Fehlerfreiheit der Beschreibung sicherzustellen, ohne diese jedoch zum Gegenstand des Vertrages zu machen, zuzusichern oder zu garantieren. Eine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Fehlerfreiheit der Beschreibung wird durch den AN nicht übernommen.

#### § 3 Auftrag & Lieferzeiten

1. Die Annahme des Auftrages sowie mündliche, telefonische oder durch Angestellte getroffene Vereinbarungen, Zusicherungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der textlichen Bestätigung des AN.
2. Gegenstand des Auftrages ist die Lieferung von hochwertigen technischen Investitionsgütern der elektronische n Test-, Mess- und Prüftechnik sowie ggfs. Reparatur und Kalibrierung von Test-, Mess- und Prüftechnik.
3. Der genaue Umfang des Auftrages wird im Rahmen eines Angebotes oder/und Auftrages und Verwendungszweck textlich festgelegt .
4. Maßgeblich für Vertragsschluss und Vertragsinhalt ist die Auftragsbestätigung des AN.
5. Mit der Bestellung einer Ware erklärt der AG verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Der AN ist berechtigt, das der Bestellung zugrunde liegende Angebot innerhalb von 2 Wochen nach Eingang anzunehmen.
6. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung durch den Vor-Lieferanten.
7. Werden wir an der rechtzeitigen Vertragserfüllung durch Beschaffungs-, Fabrikations- oder Liefer-Störungen - bei uns oder unseren Lieferanten - behindert, z. B. durch Streik, Aussperrung, Energiemenge, Verkehrsstörungen, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Der AG kann vom Vertrag nur zurücktreten, wenn er uns nach Ablauf der verlängerten Frist textlich eine angemessene Nachfrist setzt. Der Rücktritt hat textlich zu erfolgen, wenn wir nicht innerhalb der Nachfrist erfüllen.
8. Wird der AN die Vertragserfüllung aus den in Absatz 7 genannten Gründen ganz oder teilweise unmöglich, so wird sie von der Lieferpflicht befreit.
9. Von der Behinderung nach Absatz 7 und der Unmöglichkeit nach Absatz 8 wird der AN den AG umgehend verständigen.
10. Schadensersatzansprüche des AG wegen Verzuges oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen.
11. Ist der AG mit der Bezahlung einer früheren Lieferung in Verzug, ist der AN berechtigt, Lieferungen zurückzuhalten, ohne zum Ersatz eines evtl. entstehenden Schadens verpflichtet zu sein.
12. Zu Teillieferungen sowie Teilberechnungen ist der AN, durch vorherige Bekanntgabe im Angebot, berechtigt.
13. Liefertermine oder -fristen sind nur bei ausdrücklicher Zusicherung verbindlich. Sie bedürfen der Textform.
14. Der AN ist jederzeit berechtigt, ohne Angaben von Gründen eine Lieferung von Zug-um-Zug-Zahlung abhängig zu machen.
15. Die Leistungserbringung erfolgt nur unter der Massgabe, dass bis zur vollständigen Begleichung aller gegen den Besteller bestehenden Ansprüche die gelieferte Ware im Eigentum des AN verbleibt (verlängertes und erweitertes Eigentumsvorbehalt).

#### § 4 Verzögerung infolge Epidemie/ Pandemie, insbesondere Coronavirus

1. Beruhen Verzögerungen auf dem sich derzeit ausbreitenden Coronavirus (SARS-CoV2) oder auf den Auswirkungen vergleichbarer oder modifizierte Erreger, steht dem Auftragnehmer ein Anspruch auf entsprechende Verlängerung zu. Dies gilt unabhängig davon, ob die Verzögerung daraus beruhe, dass Materiallieferungen nicht zu dem geplanten Termin erfolgen können oder ob eigene Beschäftigte des Auftragnehmers oder Beschäftigte von Nachunternehmern durch Erkrankungen am Corona-Virus (Covid-19- Erkrankung) ausfallen.
2. Der Auftraggeber wird wegen Verzögerungen, die auf den vorstehend beschriebenen Umständen beruhen, keine Ansprüche gegen den Auftragnehmer geltend machen.
3. Absatz 1 gilt auch für Verzögerungen, die darauf beruhen, dass der Auftragnehmer oder ein Nachtunternehmer nicht erkrankte Beschäftigte unter dem Gesichtspunkt gebotener Vorsicht nicht einsetzt, weil eine Erkrankungs- oder Ansteckungsgefahr aufgrund konkreter Anhaltspunkte nicht auszuschließen ist.

#### § 5 Anerkennung der Software-Lizenzechte

1. Software, die mitgeliefert ist, darf ausschließlich nach den bekannten Bedingungen der Lizenzinhaber benutzt werden. Der AG steht dafür ein, dass vertragswidriger Gebrauch der Software durch ihn oder durch seine Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen ist.
2. Dem AG ist bekannt, dass die missbräuchliche Benutzung Schadensersatzansprüche des Lizenzinhabers in unbegrenzter Höhe zur Folge haben kann. Der AG stellt den AN insoweit von allen Ansprüchen frei.

#### § 6 Preise

1. Die Preise in Euro gelten ab Lager, ausschließlich Verpackung und Versand und zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Wird bei Abruf- oder Terminaufträgen innerhalb des vereinbarten Zeitraumes nur ein Teil der vereinbarten Menge abgenommen, so ist der AN berechtigt nach eigener Wahl entweder für den gelieferten Teil den für diese Losgröße geltenden Preis zu berechnen oder die noch nicht abgerufene Teilmenge zu liefern und zu berechnen. Am Tag der Lieferung bzw. Leistungserbringung gelten die jeweils gültigen Preislisten.

#### § 7 Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Maßgeblich sind das Datum der Rechnungserstellung sowie der Zahlungseingang beim AN.
2. Bei Zahlungsverzug des AG ist der AN berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Diskontsatz zu verrechnen. Der AN ist berechtigt, für jede Mahnung EUR 5,00 in Rechnung zu stellen. Weiterhin ist der AN berechtigt, nach zweifacher textlicher Mahnung eine Inkasso- Organisation mit der Beitreibung der Zahlung zu beauftragen. Die Kosten der Inkasso-Organisation trägt der AG. Die textliche Mahnung kann per eMail erfolgen.
3. Gerät der AG in Annahmeverzug, so tritt die Fälligkeit des Kaufpreises mit dem Datum der Erklärung der Versandbereitschaft ein.
4. Der AN behält sich vor, über die Hereinnahme von Wechseln und Schecks von Fall zu Fall zu entscheiden. Sie erfolgt nur zahlungshalber. Die Gutschrift erfolgt nur unter üblichem Vorbehalt. Für Wechsel berechnet der AN die banküblichen Diskont- und Einzugsspesen. Eine Gewähr für rechtzeitiges Inkasso oder für rechtzeitigen Protest übernimmt der AN nicht.
5. Überweisungen aus dem Ausland gelten erst nach Gutschrift des Gegenwertes auf dem Konto von des AN als Zahlung. Provisionen, Courtage, Konvertierungsentgelte, Bearbeitungsgebühren und andere Bankgebühren und Auslagen des Zahlungsverkehrs gehen zu Lasten des AG.

#### § 8 Eigentumsvorbehalt

1. Die Leistungserbringung erfolgt nur unter der Massgabe, dass bis zur vollständigen Begleichung aller gegen den Besteller bestehenden Ansprüche die gelieferte Ware im Eigentum des AN verbleibt (verlängertes und erweitertes Eigentumsvorbehalt).
2. Der AG ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- oder Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der AG diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.
3. Der AG ist verpflichtet, dem AN einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware außerhalb des ordentlichen Geschäftsganges hat der AG unverzüglich anzuzeigen.
4. Der AG ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu verbinden oder zu vermischen. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit nicht de AN gehörenden Gegenständen steht dem AN Miteigentum an der Neuware in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der von dem AN gelieferten Gegenstände zum Wert der Neuware ergibt.

5. Der AG ist berechtigt, die Ware oder die Neuware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages der von dem AN gelieferten und weiterveräußerten Ware an den AN ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Der AN nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der AG zur Einziehung der Forderung bis auf Widerruf ermächtigt. Der AN behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der AG seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

#### § 9 Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auf den AG über, sobald die Ware unser Lager verlässt.
2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der AG zu vertreten hat, so geht vom Tage der Versandbereitschaft an die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den AG über.
3. Alle Sendungen, einschließlich etwaiger Rücksendungen, reisen auf Gefahr des AG.

#### § 10 Abnahmeverzug

1. Gerät der AG mit der Abnahme der Ware in Verzug, so behält sich der AN vor, die Ware auf Kosten des AG einzulagern und zu berechnen.

#### § 11 Service und Reparaturen

1. Serviceleistungen werden durch die jeweiligen Hersteller oder von dem AN beauftragte Servicepartner erbracht. Reaktionsseiten sind ungefähr vereinbart und können im Einzelfall (z.B. schwer erreichbarer Gerätestandort, fehlende Verfügbarkeit von Komponenten) variieren. Vereinbarte Reaktionsseiten gelten nicht für Ersatzteile/ Komponenten, die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Produkts nicht unbedingt erforderlich sind, (z.B. Schafrnere, kosmetische Teile, Rahmen- und Gehäusesteile). Serviceleistungen können auch telefonisch oder über Internet erbracht werden.
2. Garantien und/oder Gewährleistungsfristen für Ersatzteile oder andere Serviceleistungen werden gemäß den Vorgaben des jeweiligen Herstellers oder des Servicepartner gewährt. Verbrauchsmaterial wie Akkus, Batterien usw. sind hiervon ausgeschlossen.

#### § 12 Gewährleistung und/oder Haftung

1. Die Ware wird in der Ausführung und Beschaffenheit geliefert, wie sie beim Lieferanten zum Zeitpunkt seiner Lieferung an den AN üblich ist.
2. Unsere Lieferungen sind nach Empfang auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Minder- oder Falschliefungen sowie etwaige Mängel können nur innerhalb von 8 Tagen nach Empfang textlich beanstandet werden. Nicht offensichtliche Mängel sind innerhalb der von den Herstellern angegebenen Frist geltend zu machen soweit nicht für einzelne Waren, (z.B. Ersatzteile) besondere Gewährleistungs-Bestimmungen und -Fristen gelten.
3. Der AN leistet für Mängel der Ware zunächst nach seiner Wahl Gewähr durch Nacherfüllung in Form von Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem AG jedoch kein Rücktrittsrecht oder Anspruch auf Schadensersatz zu.
4. Die Gewährleistungspflicht entfällt, soweit die an der gelieferten Ware aufgetretenen Mängel auf natürliche Abnutzung, übermäßige Beanspruchung, unsachgemäße Behandlung z.B. Verstoß gegen die Betriebsvorschriften oder gegen die VDE-Bestimmungen, ungeeignete Betriebsmittel, der Verwendung nicht vom Hersteller genehmigten Zubehörs, mangelhaften Bauarbeiten oder auf Eingriffen oder Änderungen an der gelieferten Ware beruhen, die ohne vorherige textliche Zustimmung des Herstellers vorgenommen wurden.
5. Den AG trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Erweist sich die Beanstandung als unberechtigt, so trägt der AG die durch die Inanspruchnahme entstandenen Kosten.
6. Den AN trifft im Rahmen der Mängelgewährleistung kein Verschulden, wenn ein Mangel für den AN nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erkennbar war.
7. Wird die bestellte Ware vom AN ordnungsgemäß geliefert, ist ein Rücktritt und die Rücksendung der Ware nur mit ausdrücklicher Zustimmung vom AN zulässig. Der AN erhebt für die Vertragsauflösung und Rücknahme eine Aufwandsentschädigung von 20% des Rechnungsbetrages für Überprüfung und Wiedereinlagerung des Gerätes. Die Rücksendung des Gerätes erfolgt auf Kosten des AG.
8. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
9. Garantien im Rechtssinne werden vom AN nicht übernommen. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.
10. Der AN haftet nicht für die Richtigkeit der Messergebnisse, da diese von den Messgeräten übernommen werden. Ebenso haftet der AN nicht für verwendete Prüfverfahrensvorschriften.

#### § 13 Freistellung von Produkthaftpflichtansprüchen

1. Der AG ist verpflichtet, den AN von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese gegen den AN wegen eines Schadens geltend machen, der durch ein vom AN bezogenes Produkt, das in ein anderes Endprodukt eingebaut worden ist, verursacht worden ist.

#### § 14 Produktlebenszeiten

1. Der AN wird sich im Rahmen seiner Möglichkeiten bemühen, bereits im Vorfeld Informationen zu erteilen, wenn Produkte zukünftig abgekündigt werden und/oder zukünftig nicht mehr lieferbar sein werden, und entsprechende Ersatzempfehlungen aussprechen. Die Erteilung derartiger Informationen ist nicht immer möglich; der AG hat keinen Rechtsanspruch auf die Erteilung entsprechender Informationen, auch wenn er um derartige Informationen explizit gebeten hat.

#### § 15 Gesetz über das In-Verkehr-Bringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

1. Nicht der AN, sondern der AG ist verpflichtet, Geräte, die unter das Gesetz über das In-Verkehr-Bringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten fallen, im Einklang mit sämtlichen gesetzlichen Bestimmungen eigenverantwortlich zu entsorgen.

#### § 16 Verschiedenes

1. Der Kunde ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AN berechtigt, Ansprüche aus dieser Vereinbarung abzutreten.
2. Die vom AN angebotene Produkte, Software und Technologien unterliegen unter Umständen Export-Kontrollvorschriften und -bestimmungen der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten oder anderer Länder in Europa, dem Nahen Osten und Afrika. Der AG ist für die Einhaltung der geltenden Export-Kontrollvorschriften und -bestimmungen verantwortlich.

#### § 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, incl. Vollkaufleuten, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, ist ausschließlich das Amtsgericht Walsrode zuständig.
2. Der gleiche Gerichtsstand wie in Ziffer 2 gilt, wenn der AG keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

#### § 18 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.
2. Auf den Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
3. Rechte des AG aus dem Vertrag sind nur mit vorheriger Zustimmung des AN übertragbar.
4. Sofern Leistungen und Waren von Kooperationspartnern des AN angeboten werden, wird der AN im Hinblick auf diese Leistungen und Waren nicht selbst Vertragspartner des AG. Diese Verträge werden zwischen den AG und den jeweiligen Kooperationspartnern geschlossen. Es gelten die AGB der Kooperationspartner.